

Antrag der Redaktionskommission* vom 12. November 2018

5457 a

Universitätsgesetz (UniG)

(Änderung vom; Verwaltungsdirektion)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 23. Mai 2018 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 4. September 2018,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 29. Abs. 1–4 unverändert.

Funktion und
Aufgaben

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren,

Ziff. 9–14 unverändert.

Abs. 6 unverändert.

§ 30. ¹ Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren.

Senat

Abs. 2 und 3 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

Universitäts-
leitung

§ 31. ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:
Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren.
Abs. 2–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 12. November 2018

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer